

Hygienekonzept der Entdeckerschule Schuljahr 2020/21

Um eine Ansteckung zu verhindern, sind die Abstands- und Hygieneregeln der Schule einzuhalten.

Allgemeines

Der Zugang ist Personen nicht gestattet, wenn sie

- nachweislich mit SARS-CoV-2 infiziert sind
- mindestens ein Symptom (Husten, Fieber, Durchfall, Erbrechen) erkennen lassen, das auf eine SARS-CoV-2-Infektion hinweist
- innerhalb der vergangenen 14 Tage mit einer nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierten Person persönlichen Kontakt hatten, es sei denn, dass dieser Kontakt in Ausübung eines Berufes im Gesundheitswesen oder in der Pflege unter Wahrung der berufstypischen Schutzvorkehrungen stattfand
- sich innerhalb der vergangenen 14 Tage in einem Risikogebiet im aufgehalten haben und keine nach Einreise aus dem Risikogebiet ausgestellte ärztliche Bescheinigung, nach der keine SARS-CoV-2-Infektion besteht, vorlegen!

Mit Verfügung des Kultusministeriums gilt der Mindestabstand von 1,50 m nicht für Schulen und bei schulischen Veranstaltungen. Insbesondere auf Grund der besonderen Gefährdung der Schülerinnen und Schüler ist dennoch soweit möglich auf Abstand zu achten. Auf Handschlag und soweit möglich körperliche Kontakte ist zu verzichten. Die Husten- und Niesetikette ist einzuhalten.

In Absprache mit dem medizinischen Bereich der Schule wird das Tragen von Mund- und Nasen-Bedeckung im Foyerbereich und Hauptgang angeordnet, in den Gängen ist es empfohlen. Im Klassenraum können die Lehrkräfte und Pädagogischen Fachkräfte im Unterricht im besonderen Fall und für kurze Sequenzen festlegen, dass Mund- und Nasen-Bedeckung zu tragen ist.

Im Eingangsbereich der Schule wird zu Beginn der Unterrichtszeiten eine Einlasskontrolle durchgeführt. Zeigen Schüler an mehr als zwei Tagen hintereinander Symptome, die auf SARS-CoV2 hinweisen, ist der Zutritt erst nach zwei Tagen nach letztmaligem Auftreten der Symptome zu gestatten. Schüler die mindestens ein Symptom (Fieber, Husten, Durchfall, Erbrechen oder ein allgemeines Krankheitsgefühl) während des Unterrichts oder einer sonstigen schulischen Veranstaltung oder während der Betreuung zeigen, sind der Schulleitung zu melden und werden isoliert (im Schwesternzimmer) untergebracht. Das Abholen durch einen Personensorgeberechtigten oder eine von dieser bevollmächtigte Person ist unverzüglich zu veranlassen. Die Aufsichtspflichten bestehen bis zum Abholen des Kindes uneingeschränkt fort.

Personensorgeberechtigte und volljährige Schüler geben zu Schuljahresbeginn eine unterzeichnete Versicherung der Kenntnisnahme der Betretungsverbote sowie der Infektionsschutzmaßnahmen ab. Wird die schriftliche Versicherung nicht vorgelegt, ist dem beschulten oder betreuten Kind oder dem volljährigen Schüler ab dem 8. September 2020 der Zutritt zur Einrichtung nicht gestattet, bis sie nachgereicht wird. Die schriftliche Versicherung verbleibt bei der Einrichtung und wird nach Ablauf des 21. Februar 2021 unverzüglich vernichtet. Volljährige Schüler und Personensorgeberechtigte, Pädagogische Fachkräfte, Lehrkräfte und sonstige an einer Einrichtung tätige Personen sind verpflichtet, die Schulleitung unverzüglich zu informieren, wenn sie oder ihr in der Einrichtung beschultes Kind nachweislich mit SARS-CoV-2 infiziert sind. Weiterhin ist die Schulleitung unverzüglich zu informieren, wenn sie sich oder ihr in der Einrichtung beschultes Kind innerhalb der vergangenen 14 Tagen vor einem Zutritt zu der Einrichtung in einem Risikogebiet (Einstufung des Bundesministeriums für Gesundheit, des Auswärtigen Amtes und des Bundesministeriums des Innern als Risikogebiet) aufgehalten haben.

Einrichtungsfremde Personen können nur mit Genehmigung der Schulleitung die Schule betreten. Sie sind verpflichtet, während des Aufenthaltes im Schulhaus eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Wer die Schule betritt, hat sich unverzüglich die Hände gründlich zu waschen oder zu desinfizieren. Hierzu werden wie die Schüler dies gewohnt sind, die Sanitärbereiche bzw. die Waschbecken in den Klassenräumen genutzt. Für das Händewaschen gelten 20 sec. als notwendig. Hinweise zum richtigen Waschen und desinfizieren geben die Pfleger/Schwester.

Im Schulhaus besteht „Rechts-Geh-Gebot“. Der Eingang in die Schule erfolgt über den Haupteingang, der Ausgang erfolgt über den Ausgang Turnhalle.

Alle Räume sind täglich mehrfach zu lüften, möglichst im 30-Minuten-Rhythmus. Eine angemessene Reinigung der Räume ist völlig ausreichend, da das Robert Koch-Institut eine Flächendesinfektion in Schulen nicht empfiehlt. Technisch-mediale Geräte sind nach jeder Nutzung gründlich zu reinigen.

Zur Verfolgung möglicher Infektionsketten ist eine tagesgenaue Dokumentation der Anwesenheit der Schüler im Klassentagebuch notwendig. Im Sekretariat wird die Dokumentation der Personen geführt, die zeitweise in der Schule tätig sind. Um dies gewährleisten zu können, ist eine Anmeldung im Sekretariat über die Gegensprechanlage am Schuleingang oder durch persönliches Vorsprechen notwendig.

Es besteht grundsätzlich die Schulbesuchspflicht. Eine Befreiung von Schülerinnen und Schülern vom Präsenzunterricht aufgrund eines erheblichen gesundheitlichen Risikos ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen und der Schule vorzulegen. Für Schüler, für die die Schulbesuchspflicht ausgesetzt bleibt, werden in Absprache zwischen Schulleitung und Klassenteam Angebote zur Verfügung gestellt.

Im öffentlichen Raum sind die jeweils geltenden Vorschriften zu beachten

Die Schulleitung